



## Neuregelung zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit

Liebe Studierende,

wir möchten Sie über eine wichtige Neuerung auf Grund des am 16. September 2014 in Kraft getretenen Hochschulgesetzes informieren.

In § 63 Absatz 7 HG ist nun geregelt, dass zum Nachweis über die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hinreichend ist. Es ist ausreichend, dass im Rahmen der ärztlichen Bescheinigung erkennbar ist, dass der Prüfling nicht prüfungsfähig ist. So kann die ärztliche Bescheinigung z.B. die Formulierung enthalten „Herr/Frau XXX kann an der Klausur/Prüfung nicht teilnehmen“.

## Vorgehensweise im Krankheitsfalle

Im Falle, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen oder Sie eine Prüfung aus gesundheitlichen Gründen abbrechen, müssen Sie der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Erkrankung unverzüglich glaubhaft machen.

Bei Abbruch einer bereits angetretenen Prüfung müssen Sie zudem gegenüber der anwesenden Aufsichtsperson Ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit erklären und diesen Umstand im Aufsichtsprotokoll vermerken lassen.

Das ärztliche Attest mit dem Formular der Rücktrittserklärung (<https://www.h-brs.de/de/prufungsangelegenheiten-formulare>) darf spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt werden, muss den Prüfungszeitraum umfassen und spätestens 3 Tage nach Ausstellung beim Prüfungsservice eingegangen sein.

Ein Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen nach ordnungsmäßiger Beendigung der Prüfung ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit den Rücktritt von der Prüfung erklären, Sie also während der Gültigkeit des Attestes am weiteren Prüfungsverfahren nicht mehr teilnehmen wollen.

Dies bedeutet, dass Sie bei Vorlage eines Attestes für die Gültigkeit des Attestes nicht an anderen Prüfungen teilnehmen können. Erfolgt doch eine Teilnahme an einer Prüfung, müssen Sie das Ergebnis im positiven wie im negativen Sinne gegen sich gelten lassen. Ansonsten müssen Sie ein neues Attest vorlegen.

## Prüfungen am Samstag

Finden Prüfungen am Samstag statt, wenden Sie sich bitte an eine Notfallpraxis oder den örtlichen ärztlichen Notdienst, da die Ärzte samstags grundsätzlich keine Sprechzeiten haben. Sie können z.B. versuchen, folgende Notfallpraxen zu kontaktieren:

Arztrufzentrale in Siegburg (0180/5044100),

Notdienstpraxis im Malteser-Krankenhaus Bonn (0228/64819191)

Nach Eingang ihres Attestes erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses die sofortige Verbuchung in das Prüfungsverwaltungsprogramm HIS-POS, welche Sie über das Studierendeninformationssystem SIS abrufen können.

### **Krankheit des Kindes**

Wenn Sie an einer bereits verbindlich angemeldeten Prüfung nicht teilnehmen können, weil Ihr Kind krank ist, reichen Sie die Bescheinigung beim Prüfungsservice ein, die ihr Kinderarzt üblicherweise für Arbeitgeber ausstellt ("Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes"). Darin bestätigt er oder sie, dass das Kind krankheitsbedingt gepflegt oder betreut werden muss, und Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass keine andere Person diese Aufgabe übernehmen konnte.

### **Fremdsprachige Atteste**

Diese bedürfen einer amtlichen Übersetzung.

### **Vertrauensärztliche Atteste**

Bei konkreten Anhaltspunkten kann die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

Die Kosten eines vertrauensärztlichen Attestes werden von der Hochschule Bonn- Rhein-Sieg getragen und zwischen den Vertrauensärzten und der Hochschule direkt abgerechnet.

Bei eventuellen Fragen zum Ablauf wenden Sie sich bitte an ihren Prüfungsservice. Die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeiterinnen finden Sie unter <http://www.h-brs.de/pruefungsangelegenheiten.html>.

Michaela Heinrich  
Leiterin Prüfungsservice

Sankt Augustin, 24.Juni 2015